



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. X. Chur-Trierische Protestation, Retorsion und Defension contra quoscunque Graffatores.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. schüget werde. 2) Damit auch der in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. darauf erfolgte allergnädigste Approbation bey Kräftten verbleibe. 1647.
Dec. Dec.

Beygen der
Marburgi-
schen Enche-
ibid. p. 586.
Art. XIV.

XII. Art. XIV. p. 38. In negotio Marpurgenfi nihil certi adhuc definiendum, sed res amicabili Transactione prius componenda.

Welches Ew. Hochgräflichen Excellenz und Excellenz ich gebührender maßsen zu erkennen geben sollen, mit angeheffter unter-dienst- und fleißiger Bitte, bey dem endlichen Schluß des Friedens solches in gebührende Acht zu nehmen. Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz und Excellenz ihue ich mich zu angenehmen Diensten bestermassen recommendiren. Datum Osnabrück den 19. Novemb. 1647.

Ew. Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz und
Excellenz

Unterthäniger und dienst-
gefliffener

Johann Leuber, Dr.
Churfürstlich-Sächsischer Abgesandter.

S. X.

Chur-Trieri-
sche Protesta-
tion, Retor-
sion und De-
fension con-
tra quoscun-
que Grassa-
tores.

Von Chur-Trier wurde nachstehen-
des Instrumentum Deductionis, Prote-
stationis, Retorsionis, & Defensionis Ju-
rium Electoratus Trevirensis &c. öffent-

lich bekandt gemacht, auch auf dem Frie-
dens-Congress distribuiret, wiewohl die
Trierische Gesandten selbst den Inhalt
nicht in allen Stücken approbirten.

N. I.

Communiciret, den 30. Dec.

1647.

Copia Instrumenti Deductionis, Protestationis, Retorsionis, Reservationis & Defensionis Jurium Electoratus Trevirensis, contra quoscunque violentos Occupatores & Grassatores, nec non respective Eventualis Resolutionis super punctis Pacificationis Monasteriensis, a Cæsarea Majestate propositis, Dr. Archi-Episcopi, Principis Electoris Trevirensis &c.

In Gottes Nahmen, Amen. Kund, zu wissen und offenbahr sey allen und jeden, denen gegenwärtiges offenes Deductionis, Protestationis, Retorsionis, Reservationis, Defensionis & respective eventualis Resolutionis Instrument vorkommt, selbiges sehen, lesen oder hören lesen, daß in dem Jahr unsers Herrn und Seligmachers 1646. in der vierzehenden Römischen Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Ferdinandi dß Nahmens des Dritten, erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Grafen zu Habsburg, Tyrol und Grätz. Unsers allergnädigsten Kayfers, Ihrer Majestät Regierung des Römischen im Sehenden, Hungarischen im ein und zwanzigsten und Böhmischen Reichs im 19. Jahr, Samstag den 15. Monats-Tag Decembris, zwischen zehen und eilff Uhr Vormittag, in St. Petersburg zu Trier, oben in der Capellen-Stuben, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Christoph, Erz-

1647.
Dec.1647.
Dec.

Erz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Römische Reich Arelat Erz-Canzlar und Churfürst, Bischoff zu Speyer, Administrator zu Prüm, Probst zu Weissenburg und Odenheim, Commendator zu St. Martin, mein gnädigster Churfürst und Herr, in selbst eigener persönlicher Gegenwart, Beseyns des gesamten Churfürstlich-Trierischen Hoff-Raths und Consistorii Ecclesiastici in starcker Anzahl, durch den Ehren-Vest und Hochgelahrten Herrn Jacobum Graß, der Rechten Licent. Sr. Churfürstlichen Gnaden Rath und Vice-Canzlar, vor mir unterschriebenen Notario und glaubwürdigen nachbenannten Zeugen, gnädigst vortragen lassen: Wasmassen Dieselbe aus hoch-erheblichen Ursachen, mit reiffen Nachdenken, Gutachten und Einrathen obgedachten Raths und Consistorii Ecclesiastici, eine Deduction, Protestation, Retorsion, Reservation, Defension und respectivè eventual-Resolution zu thun gendthigt und verursacht wären, welche aufs Papier gebracht, jedoch mit ausdrücklicher und zierlicher Bedingung, daß durch dieselbe Sie das geringste nicht, weder auf die Römisch-Kayserliche Majestät noch einigen Chur-Fürsten oder Stände des Reichs, eben so wenig Deroselben Räte gedeutet oder gezelet, sondern alles allein auf die bösen Consilia, davon ex eventu nunmehr jederman unschwer judiciren könte, und dahin gemeynet haben wollen, damit Sie Ihrer Erz-Stifter Jura, und die mit Gewalt, ohne einige Forb Rechtens, Ihrem Churfürstenthum vorenthaltene Schlößer Ehrenbreitstein und Hammerstein, welche durch gemeldte Consilia, gegen dem Land-Frieden, Ihrer Kirchen entwaltiget, auch gegen des gesamten Collegii Electoralis so wol als der conföderirten Römigen und meisten Theils der Reichs-Stände zu Münster gemachter Schluß-Meynung und Gutachten, von den Kayserlichen oder viel mehr Osterreichischen und Böhmischen Consiliis bishero vorenthalten worden, würcklich restituiret, und die hierzu notwendige facti species an Tag gebracht werden möge: demnachst in hochgedacht Seiner Churfürstlichen Gnaden selbst, so dann ehe bemeldter Herren Räten und Consistorialium, in meines, Notarii, und Gezeugen Gegenwart, öffentlich vorgelesen, vermöge und nach Inhalt desselben, salvo addendi, minuendi, interpretandi & alio quocunque jure, deduciret, protestiret, retorquiret, reserviret, defendiret und eventualiter resolviret und verhandelt werden solle: immassen denn alsgleich solcher Deductions, Protestations, Retorsions, Reservations, Defensions und eventualiter Resolutions-Zettul, durch den Ehren-Vesten und Hochgelahrten Herrn Bartholomæum Witian, der Rechten Doctorn und derselben Archi-Episcopalem Professorem, öffent- und wortlich verlesen, und nach dessen Verlesung durch ehe bemeldten Herrn Jacobum Graß, der Rechten Licentiatum, Seiner Churfürstlichen Gnaden Rath und Vice-Canzlarn, allen des verlesenen Zettuls Inhalt wiederhollet, in derselben Angesicht und mit Deroselben Ratification, in Seiner Churfürstlichen Gnaden Rahmen, Beseyns ehebenannter Herren Räte und Consistorialen, deduciret, protestiret, retorquiret, reserviret, defendiret und eventualiter resolviret, und nach des Zettuls Ausweisung verhandelt, auch über solche Deduction, Protestation, Retorsion, Reservation, Defension und Eventual-Resolution respectivè und Handlung, eines oder mehr offene Instrument und Instrumenta, so viel deren von nöthen, durch mich, Notarium, aufzurichten und Seiner Churfürstlichen Gnaden unterthänigst zu zustellen, mich, Notarium, Amtshalben requiriret und ersuchet: und ist der verlesene Deductions, Protestations, Retorsions, Reservations, Defensions und Eventual-Resolutions-Zettul folgenden Inhalts:

Nachdem Pfalz-Grave Friederich der Fünffte des Heiligen Römischen Reichs damaliger Churfürst, sich eines fremden Römischen Reichs in Böhmen angemacht, den damahlen ordentlich erwählten Römischen Reichs König Ferdinandum II. unangesehen er denselben zum Römischen Kayser selbst erwählen und ordnen helfen, zu vertreiben in Sinn genommen, den Pabstlichen Vertrag (Nodum Gordianum des Religion- und Prophan-Friedens) allenthalben zu verlöchern und um zu stossen, unterstanden, und deshalb zu Felde gezogen; Sind die Catholischen Stände insgemein gendthigt worden,

1647.
Dec.

den, mit ihrer damahls gefassten Union sich auch im Felde setzen zu lassen, und Religionem Catholicam & communem causam ejusdem zu defendiren, unter denen Chur-Trier und Bischoff zu Speyer, Pflichten und Eyd halber, unter den letz-
ten nicht gewesen zu seyn, gern bekennen, welche mit Darsetzung Land, Leut, Haab und Güter, auch eigenen Leib und Lebens, der Heiligen Catholischen Kirchen, und höchst-
gedachtem Ferdinando II. gutwillig und treulich, jedoch jederzeit in den Schranken der Reichs-Constitutionen und einer abgündigten Gegen-Wehr, beygestanden, in welchen Terminis so lang die Catholische Union verblieben, die Hand Gottes und sein Engel die Catholische Kirchen, petram Christi, überschattet und erhalten, wie davon die Acta publica zeugen ic. Ob nun wohl es darauf an eigensinnigen interessirten und nachwizigen Theologis nicht ermangelt, die Gemüther stark zu bewegen, und zu gemeiner Fortsetzung der Waffen anzutreiben, unter dem Schein, daß man dadurch ganz Deutschland und Dännemarc mit der Catholischen Kirch vereini-
gen, und alten Stand oder vielleicht mehr Collegia zu wegen bringen könte, darunter ein Jesuit aus der Land-Charten demonstriret, daß Spanien mehr Land als die übrige Christenheit inhätte, darum Niemand, solang sich der Türck nicht moviret, zu fürchten, sondern sich wegen seiner so grossen Macht, als auch einer vorgebener Prophetey aller Victorie so gewis zu versichern hätten, daß er, der Jesuit, seine Seel davor setzen wolle ic. Hat dennoch Chur-Trier sich niemahls darzu verthehet wollen, sondern den Frieden beständig eingerathen, zumahlen auch des Edicti Ferdinandi halber, welches Sie sonst, so viel injustitias & spolia manifesta, causas flagrantes & notorias betreffend thut, keinesweges improbiren können, mit Chur-Sachsen einig gewesen, demselben (prævia causa cognitione) einzu rücken, und diß Ihr liberum Votum, re ipsa in dem manuteniret, daß Sie in Sachen Speyer gegen Zwenbrücken, das Closter Herzbach betreffend, An. 1630. auf dem Churfürsten- und Kayserin Eleonora Ordnungs-Tag, nicht per Edictum Ferdinandum, sondern nach ordentlichen Rechten, per Sententiam des Reichs-Hoff-Raths, so fast an die 30. Jahr darüber cognosciret gehabt, procediren wollen; absonderlich auch wohl erwogen, daß diese der Unions-Berfassung mit der Kayserlichen (oder wie es der Ausgang geben) mit dem Hispanischen Krieg, ohne grosse Jalousie der Cron Frankreich und ganz Italien nicht geschehen könte, und besser zu seyn erachtet, wann der General Tilli bey der Union verbleibe, und General Wallenstein bey der Kayserlichen Armée gelassen würde: endlich aber, wie diese und andere Ihrer Churfürstlichen Gnaden friedfertige Consilia keinen Plaz funden, sondern Derohabden æmuli bereits damahln angefangen Sie zu insimuliren, als ob Sie von dem Herzogen von Friedland mit hundert tausend Ducaten, corrupiret worden, darüber die Sach per Deputatos fortgesetzt, und forma belli Unionis verändert worden, haben Sie zu ihrer Erg- und Stifter Sicherheit, sich des im Reich alten Herkommen, und in jehigen Tractatibus Monasteriensibus von neuen confirmirten Juris pacificandi & neutralisandi in extrema necessitate, welche jezo besser als zuvor insgemein erkandt wird, gebraucht, und durch Mittel und Interposition der Cron Frankreich, einen aufrichtig und unschädlichen Frieden und Neutralität, mit beyden Confederirten Cronen, sine præjudicio Cæsaris & Imperii, & salvo cujuscunque jure, dergestalt eingegangen, wie dieselbe damahln Chur-Edln selbstn mit Frankreich nicht allein eingerathen, sondern auch zu deren Erlangung den Monsieur de Feuste an Königlich-Französischen Hoff, in beyder Chur-Edln und Trier Nahmen eingeschickt (testis Rex & Regnum) und die Französische Capitulation unterschrieben und versiegelt (testis Legatus Soludi & ipsa Coloniensis Capitulatio) welche Capitulation Chur-Trier so wenig als Chur-Edln pro crimine læsæ Majestatis, vorgerückt werden, weniger Ursach geben können, daß deswegen Ehrenbreitstein blockiret, eingenommen, so gar auch nach der gesamten Chur-Fürsten und mehrern Theil der Reichs-Stände Schluß und Gutachten, länger mit Vorschüfung eines Accommodements und dessen schimpflicher, der Cronen Worten, aller Chur-Fürsten Hoheit, Juribus & Privilegiis zu wider lauffender Interpretation, länger vorenthalten werden möge; sondern davor zu halten gewesen, wie es GOTTE und das Wort selbst-

1647.
Dec.

1647.
Dec.

selbsten erwiesen, quod sancta desideria, recta consilia & justa fuerint opera. Wien nun auch noch ferner der Pragische Friede erfolgt, hatten Ihre Churfürstliche Gnaden sich um so viel mehrere Ruhe getrdßten sollen, wann eben damahlen, da derselbe bereits ingrossiret, von Kayserlicher Majestät applaudiret, und von Chur-Sachsen unterschrieben gewesen, ein neuer Spanischer Krieg durch desselben Ministros, gar in dem Römischen Reich und in der Churfürstlichen Residenz-Stadt Trier, gegen der Cron Frankreich angeblasen, und selbige Cron samt dem Churfürstenthum, ohne Ankündigung eines Krieges, überwunden werden wollen.

1647.
Dec.

Wobey das ganze Reich, ohne Consens der gesamten Churfürsten des Reichs, in ein neues erschreckliches Blut-Bad, als vorhin niemahln, gestürzet, und aufeinmahl die Deutsche Libertät, Geistliche Immunität, Chur-Fürsten und Stände Dignität, zugleich mit der Göldeenen Bulle, Passowischen Vertrag, und andere Fundamental Reichs-Satzungen, so gar auch die Catholische Kirch, und ipsa petra Christi, per sinistra Consilia in sonderbare pericula und Gefahr gesetzt worden, und ob zwar in diesen Chur-Trier in Person, sodann Ihre Erz- und Stifter am meisten leiden und unmäßlichen Schimpf und Schaden, ungehörter und zumahlen unverschuldeter Dinge, übertragen müssen, danoch keine andere als geistliche Mittel gegen die Pacifragos irruentes in personam Deo sacratam gebraucht, und wie einem Erz-Bischoff zugestanden, neben öffentlichen gethanen genugsamen Protestationibus in loco Residentia & Sedis Sux Archiepiscopalis, dieselbe mit dem von Gott sichtbarlich propter injustitiam erfolgten Effect, excommuniciret, daß Carl von Metternich, nachdem er bey währendem Einfall, auf die Brücken vom Pferd gestürzet, an den Kopff und Schlass verlegt, so wenig als der Graf von Emden, Ductor Exercitus, und andere, so sich an Ihre Churfürstliche Gnaden und Ihrer Kirchen vergriffen, das Jahr nicht überlebet, die Reuterey aber, welche das Sacrilegium begangen, im ersten Feld-Zuge sechs Wochen hernach bey Aven erschlagen worden, und allda ihren Kirchen-Raub verlohren, und also theur genug zahlen müssen; Venebens die Kayserliche Majestät bey zehen-jähriger Churfürstlicher Detention (wie Sie Ihre Majestät dafür höflich gehalten) vor dem Zorn Gottes und dessen schweren besorgenden Straffen treulich verwarnt, und alles, was sich jetzt in effectu erwiesen, prædiciret worden, im übrigen aber hindan gesetzt aller Furcht und angedroheten Gefängniß, der Contagion, so in ihr eigen Quartier begriffen, und des Todes, sich von ihren friedfertigen beständig gefassen Consiliis (als auf welchen salus populi & propria ruhet) nicht abdringen lassen, sondern dazu mit Gedult erwartet, daß GOTT, nachdem Dieselbe höchstgedachte Kayserliche Majestät vorhin und zum dritten mahl durch unterschiedlich gültliche Warnungen dazu incliniret (derentwegen Sie dann von Chur-Trier in allem vor GOTT und der Posterität entschuldiget) endlich auch der Rätthe Herzen erweicht, und Ihre Majestät also vermittelst eines honorifici accommodamenti (welches keinem Theil, gleich wie mit Chur-Sachsen geschehen, zu Verfang und Nachtheil interpretiret werden solte) nulla sententia aut deprecatione super vel minimo reatu prævia, Chur-Trier ihre Regalien in der Person verlihen, dieselbe persönlich in ihrem Quartier visitiret, zur Kayserlichen Tafel gesetzt, honorificentissime dimittiret, und mit solchen Kayserlichen Gnaden und Zusagungen, alles was vorgangen, überflüssig contentiret. Hingegen Chur-Trier, ohnerachtet Ihr frey gestanden, wegen Ihrer bey der Königlich Wahl, ohn alle befugte Ursach, da Sie weder minimi reatus convinciret, weniger einige Sententia vorgegangen, noch bello justo, sed mero pacifragio per Ministros commisso überfallen worden, beschehenen Præterition, solche Wahl, gleich wie ihre Vorfahren und andere Churfürsten in simili casu gethan, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg auch noch An. 1630. dergleichen Wahl, weil sie in solche electionem vivente Cæsare, damahlen nicht consentiren, vermdge der Göldeenen Bull pro nulla & invalida halten wollen, bey dem Reich in Disputat ziehen zu lassen, daran die Gelegenheit nicht gemangelt, weil die Cron Frankreich Ihre Kayserlichen Majestät den Titulum bis zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden gänßlicher Satisfaktion geweigert, auch, da dieselbe an-

noch

1647.
Dec.

noch mit wirklicher Restitution der Bestung Ehrenbreitstein und Bestung Hammerstein nicht erfolgen, das Chur-Trierische Votum Actui & Protocolli nicht in Zeiten inseriret, und erwan die Tractatus Pacis zerschlagen werden solten, auch noch ferner verweigern möchte. Dannoch wegen der Römisch-Kayserlichen Majestät vor-trefflichen Meriten und des lieben Friedens, salva interruptione Voti Trevirensis & honore suo, auf Ihrer Majestät mehremahlen, juxta Conclusum Electorale, beschehenes und in tertio Tractatu wiederholtes allergnädigstes Besinnen, in die vorgangene incompletam Regis Romanorum electionem consentiret, und dieselbe juxta formam cum Electore Saxoniae, Ioanne Friderico, (welcher auch ohne Satisfaction nicht ruhen wollen) olim usurpatam, sub manu Cancellariae Caesareae exhibitam & ab Electore Trevirensi acceptam atque expeditam, also accompliret, wie Ihre Churfürstliche Gnaden ein solches bey ihigem Reichs-Convente zu Münster durch Ihre Abgesandte öffentlich wiederholer, & non aliter. Welches dann nicht gering zu achten, sondern von Kayserlicher Majestät und Ihrem Hauff zu ewigen Dauck um so viel mehr anzunehmen gewesen, weil vorhin Chur-Trier die Calumniatores pro falsariis genugsam convinciret, und Gott selbst diejenigen zu Schanden gemacht, welche Dieselbe fälschlich beschuldiget, ob hätten Sieden abgelebten Cardinal de Richelieu zu Ihrem Coadjutoren im Stiffte Trier angenommen, den König in Frankreich zum Römischen Kayser allein erwählen wollen, und sich in unzulässigen Frieden und Neutralität eingelassen.

1647.
Dec.

Dahero, wie nothwendig das Chur-Trierische Votum zu vollkommener Königlichem Wahl erfordert würde, genugsam an Tag gewesen. Gestalt dann Chur-Trier Pflichten und Ehrens halber, dem Maynsischen Directorio nicht einräumen kan, daß selbiges einigen Churfürsten, ex mala informatione, gegen Ihrer Kayserlichen Majestät und anderer Churfürsten bessere Meynung (darum Dieselbe auch an allen erfolgten Unheil, und daß im Erz-Stiffte Trier allein hierdurch über drey hundert tausend Menschen unkommen, billig zu entschuldigen seyn) praeteriret möge, weniger wann pro libertate Imperii & Bulla Aurea tuenda, ein Conclusum Electorale gemacht, daß post Electionem factam des praeteriti Votum zwischen Kayserlicher Majestät und Chur-Trier verglichen, wie auf dem Tag zu Nürnberg geschehen, das Conclusum mit dem Vergleich umstossen, etiam contra Canones non suffultum autoritate Apostolica einen Erz-Bischoff rejiciren und condemniren möge; solches auch sämtliche Chur-Fürsten und das ganze Reich realiter, mit Einrückung des Chur-Trierischen Voti ad protocollum zu verbessern schuldig, damit libertas Imperii & Bulla Aurea in Electione Regis Romanorum erhalten, und keiner gegen dieselbe ex quacunque causa Profana vel Theologica, er wäre dann im Felde vom Kayser und dem Reich geschlagen, und dennoch hernach eiciret, und processus vel saltem summaris instruiret und Condemnatio erfolget, beschweret werde, deren, Gott lob, bey Chur-Trier keines vorhanden, da nec vel minimi criminis deductio, minus probatio vel condemnatio vorgangen. Ob nun auch wol Chur-Trier nicht vermeynt noch gedencken können, daß die Kayserliche Majestät einigen vergleichen, gegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden ertichteten Auflagen, abermahls derselben ungehöret, weiter Glauben zu stellen würden, so Chur-Trier gleichwol annoch seithero vernehmen müssen, was massen eben dieselbe und vergleichen falsarii, Ihre Kayserliche Majestät in die Gedancken bracht, als wenn Ihre Churfürstliche Gnaden nunmehr des Französischen Prinzen de Condé Herrn Sohn, die Coadjutoriam und das Churfürstenthum Trier wirklich aufgetragen und cediret hätten, also das Deutsche Reich verachten, und deme pro columna einen Churfürsten von fremder Nation unterstossen wollen, fürs eine. 2.) eine Bestung in Ihrer Stadt Trier vor die Franzosen und von deren Geld aufbauete, auch Französische Guarnison, so Ihre nicht geschworen, eingenommen. 3.) die Maximianische Münch vertrieben. 4.) denen von Metternich ihre Güter confisciret. 5.) dem mit Kayserlicher Majestät gemachten Accommodement zu wider gehandelt hätte.

Welche

1647.
Dec.

Welche alle weil sie solche böshaffte Auslagen seyn, davon das geringste nimmermehr erwiesen, deswegen gegen die Calumniatores juxta Sanctionem Pontificis Damasi, Hispani, Viri egregii, poena talionis, von Rechts wegen verfahren werden kan: So haben Ihre Churfürstliche Gnaden sich dieselbe und alle Remedia juris gegen solche Diffamanten vorbehalten, die Calumnias retorquiere, wie hiemit nachmahls beschiehet, andere schärfere Mittel aber nicht gebraucht, sondern sich daran begnügt, daß Sie so viel den ersten Punct belanget, durch öffentliche Inquisition männiglich erwiesen, das weder Ihre Churfürstliche Gnaden nebst ihrem anwesenden Thum-Capitul, gesamten Churfürsten Rath und Consistorio, noch dem allhier anwesenden und ankommenden Königlich Französischen Abgesandten, so specialiter darüber abgehört worden, dergleichen Imputationes bezumessen, sondern alle, vornemlich die Cron Frankreich, diese höchste Calumniam, als ob sie in limine Pacis, die größte Veränderung im Reich anrichten wolte, gegen die Authores zu vindiciren wissen werde.

1647.
Dec.

Ingleichen was den zweyten Punct betreffen thut, durch die Trierische anwesende Thum-Dechanten und Capitul, der Churfürstliche Rath, Schuldheiß, Bürgermeister und ganze Bürgerschaft, die mit Königlich- und Churfürstlicher Hand und großem Insignul bekräftigte Capitulation, darinnen dergleichen nicht zu finden, die Falsarios zu schanden gemacht, gestalt dis pur schlechtes Recrenchement an der Brücken, Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero Bürgerschaft, Person, Leib, Leben, Haab und Guht, vor allem künfftig feindlichen Einfall, allein dem Erz-Stufft und Römischen Reich als ein Gränz-Churfürstenthum zu verwahren angesehen, und zu dem Ende Ihre Churfürstliche Gnaden noch derselben drey bessere als jenes gemacht, auch die ganze Stadt, Bürgerschaft, Ihre Leib-Guardi und alles darinnen unter Ihrem Commando haben, der Stadt samt der Brücken versichert seyn, und Ihre selbst zu Nachtheil keine Mausfallen zu bauen verstattet, die Französische Garnison nur ad tempus in solcher Eyl und in ihre Stadt eingenommen, der Zahlung halber auch genugsam berichtet, daß die Stadt, alldieweil sie von den Hispanischen in Grund verdorben, solche als ein Almosen zu Dank angenommen, welche da man ihnen schon aufbürden wolte, Sie zu thun nicht vermöchten, und deswegen ex liberalitate Regia, juxta Navarrum etiam a quocunq; sine obligatione (die weder von Ihre Churfürstlichen Gnaden, noch Dero Thum-Capitul oder Stadt eingangen worden, noch vorzuweisen ist) annehmen können, da weniger nicht, laut Königlich Capitulacion, das Churfürstenthum Trier zumahlen in alten freyen Stand, ohne Abgang des geringsten an seiner hergebrachten Immunität, Dignität, libertate Imperii, und allen andern Juribus, ohne einigen Vorbehalt gedachten Recrenchements, verbleiben sollen, massen solches die Trierische Abgesandten zu Münster selbst aus ihren zugeschickten Documentis attestiren können.

Drittens, wegen der excommunicirten Maximinischen Mönchen und ihres Pseudo-Abbatis, auch vielmahls gehdriger Orten ausgeführt, welcher gestalt weder Kayserliche Majestät noch etliche wenige Trierische Capitularen einiges Ius oder Einrede dabey zu präntiren haben; denn weil das Haus Oesterreich die Stadt und das Closter auf die Spitze der Waffen gesetzt und Frankreich die faule aberkannte verdammte Protection abgenommen, und da sie gewolt, das ganze Closter den Schweden wieder zu geben, nicht schuldig gewesen, so hat ja kein Kayser anderer Gestalt darüber zu disponiren, um so viel weniger, da Chur-Trier als legitimus Commendator solches mit frommen Benedictinern, non maledicentibus Domino suo, besetzt. Magis autem ridiculum, daß etliche, welche zuvor obgedachten bösen Spanischen Schuß erblich machen, und den Pseudo-Abbatem contra sententias totius Imperii pro Immediato statu vorstellen und ihm Sessionem & Votum in Imperio zuschanzen wollen, nunmehr den Französischen in bonum totius Archi-Episcopatus gemeyneten und ausdrücklich capitulirten Schuß widersprechen, und Frankreich mit ihrem blossen Papier und Conventiculis vertreiben,
Münster Theil. Eee auch

1647.
Dec.

auch zugleich auf einmahl die ganze Capitulation, neben dem Trierischen Frieden und Neutralität umstossen, und ein neues Blut-Bad über die unschuldige Trierische anstellen wollen. Es wird Frankreich contra quoscunque, juxta promissionem & Capitulationem Regiam, alles zu handhaben wissen, und hat das Reich und männiglich Gott zu danken, daß die Cron Frankreich ex justitia die Cameralem Sententiam contra falsam Immediatam & Protectionem manuteneret, die Protectiones abgeschafft, Stadt und bemeldtes Closter den Spanischen aus der Hand gerissen, dem Reich und desselben Churfürstenthum wider incorporiret: nec enim tam facile Sententiam a toto Romano Imperio in Petitorio & Possessorio simul jam ante contra Fiscalem Caesarem latam, dein per Senatum Aulicum, in favorem Domus Austriacae dividere, Possessorium a Petitorio separare, & Sententiam novam contrariam Sententiae, quae transit in rem judicatam, ferre licet, damit nicht, wie es Ferdinando II. höchstenstetigen Andenkens, in dieser Sache ergangen, gegen ein solch vermeynthes Urtheil, so in Senatu Aulico ausgesprochen, und Chur-Trier ad Status Imperii zu appelliren, und dergestalt ihr Possessorium und Sententiam Imperii zu manuteneren genöthiget, hernach sub eodem nomine & sigillo Caesareo in Camera Imperiali da vorhin sowohl das Possessorium als Petitorium anders abgeurtheilt gewesen, und also gedachte Appellation wol interponiret worden, attestiret werden müsse. Vid. Archiepiscopatus turbatus & sub nupera editione Archiepiscopatus restitutus. Magis etiam insulsum sit, daß man Duzet-weiß Erzbischoff und Clöster den Schweden und Protestirenden cediret, nunmehr aber die Bettel-Closter seinem eigenen Commendatori Catholico, Erzbischofen und Churfürsten des Reichs, so es in Camera & Rota Romana gewonnen, entziehen, und das Haus Oesterreich damit bereichern wolle, welches doch weder Gott, König in Frankreich, noch Chur-Trier, Ehren und Gewissens halben, nicht zu geben können, cum nihil decedat servicio divino, nec Religioni Catholicae, Caesari aut Imperio, imo crescat justitiae Cameralis auctoritas.

1647.
Dec.

Gleicher weise auch der vierdte Punct auf seinem Grund ersien blieben, damit ob zwar genugsam bekandt, in was Schaden und Angelegenheiten die von Metternich, samt dem Hausmann, Ihro Churfürstliche Gnaden gebracht, gestalt sie des zu Trier geschehenen Pacifragii, Ausplünderung des Churfürstlichen Pallacii und Capellen, darüber auch das Venerabile mit Füßen getreten worden, die vornehmsten Urheber seyn, und daher nicht allein das Gut, sondern Leib und Leben verwürckt gehabt, um so viel mehr, weil sie von vorigen Mißhandlungen nicht allein nicht resipisciret, sondern auch erst neulich unter dem Prætext eines Kayserlichen erpracticirten Rescripti (denen in dergleichen Sachen Ihro Churfürstliche Gnaden, noch das Reich, ehe und bevor Sie genugsam gehöret seyn, nicht deferiren können) eben die vorige Tragcediam und Blutführung angefangen, ein Conciliabulum außerhalb der Diocesis contra Statuta jurata angestellt, die in vorgesezten ersten Punkten berührte Calumnien mehrers ausgebreitet, und nicht, wie ihnen zugestanden, abgeteimet, noch ihren Herrn entschuldiget. Weil gleichwol diese mala consilia ab inimicis hominibus (deren gemeldter Hausmann in diversis judiciis zu Wien, sonderlich der Fräulein Anastasia von Schönkirchen gegen ihnen geführten, und unangesehen die Actiones vertuschet, nicht widerrufenen Klagen, zween um sich zu haben gestanden) hergerühret, Thum-Dechant und Capitul aber redlicher gewesen, als ihnen einigen Beyfall zu geben, Gott auch den hiedurch angesponnenen, des Commandanten auf Ehrenbreitstein, Herrn Herzogen von Lottringen, Spanischen und Melandrischen Ueberfall gnädiglich, jedoch durch großes Gebet und Mühe abgewendet hat; haben Ihro Churfürstliche Gnaden alles Gott befohlen, und weder Königlichliche Majestät in Frankreich, noch Ihro Churfürstliche Gnaden, der Metternichischen oder anderer Güter nicht vor einen Heller confisciret, sondern was daran die Königlichliche Majestät in Frankreich jure belli contra hostem gewonnen, & loco indemnificationis promissa Ihro Churfürstlichen Gnaden eingeräumet, ohne das auch, wie

ob-

1647.
Dec.

abgemeldet, proprio malo facto verfallen gewesen, angenommen, welches die Cron Franckreich mit keinem Tractat rescindiren kan, Ihre Churfürstliche Gnaden auch diese, wie die Trierischen Sachen insgemein, in keine Krieger-Handlung (cum ex parte Ecclesiae Trevirensis nulla nunquam intercesserit hostilitas) können kommen lassen. Wann auch schon solches nicht wäre, so hätten doch Ihre Churfürstliche Gnaden duplici Foro, furta, Sacrilegia, res ablatas & damna illata Ecclesiae suae, und dem Hospitali Philippico zu recuperiren, und solche Güter so lang pro hypotheca jure retentionis zu behalten, bis dahin alles verglichen und abgestattet, oder von andern, so die Metternich dazu angestellt und ihnen so stark beystehen wollen, Ihre Churfürstlichen Gnaden aller zugesigte Schade gut gemacht wäre.

1647.
Dec.

Fünfftens wegen des Accommodements sind Ihre Churfürstliche Gnaden zum höchsten beschweret, daß Sie zwar ihrer Seits alles versprochene und wohl ein mehrers, als Sie verbunden gewesen, ins Werk gesetzt, gestalt erstlich Ihre Majestät schuldig gewesen, die Stadt Trier in alten Stand, vor das Churfürstenthum Trier und das Reich zu manuteniren, und so bald die Gefahr cessiret, in Ihre Churfürstlichen Gnaden Händen zu liefern, dannoch solche das Haus Osterreich Ihre Majestät und dem Reich verlohren, und Franckreich cum omni causa ohne Reservat eingeliefert, Chur-Trier aber aus Gütigkeit der Cron Franckreich, zum Erg-Stift und Reich wieder gebracht, und als Mater Ecclesiae Trevirensis samt den Filiabus Metz, Tull und Verdun, von den Kayserlichen Ministris bereits in Effectu begeben gewesen, dannoch ihre Jura Metropolitica integra erhalten: *ecquis hic promissa adimplevit?* 2.) Chur-Trier Hammerstein nach Gutachten Ihrer Vorsahren und des Thum-Capittuls, zu schleiffen eingewilliget, Ihre Kayserliche Majestät also kommen lassen, daß unangesehen Sie dessen Restitucion begehrt, solche dennoch nicht erhalten können: *ecquis hic peccavit?* 3.) Coblenz von der Cron Franckreich zweymahl wäre eingenommen worden, wann Chur-Trier nicht begegnet, und dieselbe Stadt Ihre Majestät und dem Reich, vornemlich Ihrem Churfürstenthum zum Besten erhalten hätte. 4.) Ihre Kayserliche Majestät auch Philipsburg neben dem ganzen Elsaß veraccordiret gehabt, Chur-Trier aber solches der Capitulation gemäß, besser als jemahls zu dem Stift und dem Reich gebracht, cum omnibus juribus, libertate Imperii & Ecclesiastica, also den Seatum verbessert, wordurch dem Accommodement überflüssig nachgelebet worden. Derowegen der Gazetarius zu Wien, oder derselbigen Revisor (uti dicitur) ein Jesuit, wegen seiner Calumnien in censuras gefallen, davon er ante restitutionem famae Archiepiscopi Principis Electoris, und ehe er dasselbige umgedruckt hat, nicht absolviert werden kan. 5.) Bey Ehrenbreitsstein keine Equivocation Platz haben kan, sondern der wahre Verstand gewesen, daß solche Bestung in Händen Ihrer Majestät des Reichs zu gleich und fürnemlich der Kirchen zu Trier, nicht aber wie Philipsburg verbleiben sollte, in welchem Verstand Chur-Trier auch nicht abziehen wollen von Franckfurt, es sey denn die Guarnilon auf Ehrenbreitsstein Ihre Majestät, Chur-Trier, auch Chur-Eblln, damit dieselbe ihren Accord mit Franckreich halten, und die Bestung, wie versprochen, zugesagt, verbriefet und versiegelt, wieder liefern könnten, geschworen, wie solches würcklich vorgangen, und Ihre Kayserliche Majestät ein gute Zeit alles dabey gelassen, bis endlich das Accommodement per calumniam anders gehehelt, von dem Eöllnischen Commendanten sein Eyd nicht geachtet, ohn Vorwissen Chur-Trier die Bestung einem andern zum Lauff- und Raub-Platz, in ruinam totius Archiepiscopatus, überlassen worden. Also Ihre Churfürstliche Gnaden dieses Accommodement in allem stets, vest und überflüssig gehalten, zu mahlen auch, da nicht von andern Deroeselben mit Calumniis zu nahe gangen, annoch davon abgestanden, und Ihr das ihrige restituiert und gelassen, würde Sie solches nicht berühren, zu geschweigen ex antecedente innocentia & nulla justa causa

Fünffter Theil.

Eee 2

sub-

1647. Dec. substente, nullitatem & injustitiam hujus Tractatus, und was demselben, wie obgemelbt, anhängig, inferiren, weniger diese und alle voreverwehnte calumnias via armorum aut facti, welcher Sie sich bey allen widrigen Zufällen so lang sorgfältig enthalten, hintertreiben wollen.

1647.
Dec.

Gleichwie nun aus vorerzähleten allen überflüssig am Tag ist, welcher gestalt Chur-Trier, bey dem gegen ihrem Willen veränderten Krieg, Sich oder ihre Erzb- und Stifter im geringsten nicht interessiret gemacht, Niemand zu einiger Offension befügte Ursach gegeben, sondern sich dem geschwornen Land- und ihrem particular-Trierisch-Speyerischen Frieden und Neutralität jederzeit gemäß gehalten, von demselben niemahls, ohnerachtet Sie durch so vielfältige injurias reales, scriptas & verbales, dazu laceffiret worden, abgewichen, Ihr Fundament mehr aufs ordentliche, als auf die arma in d vindictam gesetzt, dahero von Niemand mit Bestandt das geringste kan vorgebracht werden, warum die Chur-Trierische Vestung Ehrenbreitstein und Schloß Hammerstein Derselben und ihrem Erzb-Bischoff vorenthalten worden; also hätte des gesanten Churfürstlichen Collegii und mehrern Theils der Reichs-Stände hierauf wolgegründete Meynung und Gutachten, mit Einräumung besagter Derter würcklich erfolgen, und hierdurch die übrige Friedens-Handlung desto mehr, justitia hac prævia, facilitiret werden sollen, welche sonst, in Ansehung die Cron Frankreich diese Restitution der Vestung cum omni causa (das ist das depositum sacrum, so zu Lützenburg gegen der Hispanischen Ministrorum Hand und Siegel arrestiret, und nachmahls unter Ihro Kayserlicher Majestät Hand und Insegel relaxiret worden) so nicht ad alia per tractatus Pacis restituenda militaria, sed ad promissa & ea, quæ per sententias & justitiam restituti debent, gehörig, vor allen andern pro honore Regis & Electoris tuendo werckstellig zu machen, vorbehalten und zugesagt hat, auch Tyrannidem isigem Præsidio so wenig als dem Edlnischen, daß Sie den mit der Königlich Majestät in Frankreich, der Vestung Ehrenbreitstein halber gemachten Accord infringiren, Depositum Regium in Kayserlicher Majestät und hernacher in des Hauses Oesterreich Händen transferiren mögen, gestatten kan, ohnndthiger Dingen und mit grosser Gefahr verjdzget wird.

Weiln aber ohne würckliche Vollziehung des, wegen Abtretung der Vestung Ehrenbreitstein, von mehrern Theil des Reichs gegebenen Gutachtens, so billig als der erste Punctus, den die Cron Frankreich proponiret, vor allen andern seine Erledigung haben sollen, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii und zu Münster versammelte Reichs-Stände in fernerer Handlung so weit kommen, daß sich Churfürsten und Stände des 2. Puncten der Königlich-Franckösischen Satisfaction bereits verglichen. 3.) Ueber der Cron Schweden, desgleichen 4.) über der Heßischen Satisfaction vernehmen lassen sollen; So hat Chur-Trier nicht länger können vorbegehen, Ihre gesante Mit-Chur-Fürsten und Stände nachmahlen, mit Erholung ihrer vorigen, auch disfalls wol interponirten Appellation und gethaner Replie, gebührend anzulangen, Sie wollen Ihrem beschehenen hochvernünfftigen Einratzen bey der Kayserlichen Majestät ferner nachdrucken, damit die dem Erzb-Stift Trier noch ermangete Vestung Ehrenbreitstein und Schloß Hammerstein Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, ohne fernere Ausstellung vor allen übrigen Puncten abgetreten werden. Wann sonst dieses Ihro Churfürstlichen Gnaden billigmäßiges und so oft wiederholtes Begehren, in gebührende Obacht nicht genommen noch einmahls der gesuchte Effect erhalten werden sollte: so könte keinem ehrliebenden Cavalier (wann ja kein Recht zu erlangen) dasselbe mit der Faust zu suchen, verwehret, weniger einigem König in Frankreich und einem Churfürsten des Reichs benommen werden, das Ihrige mit Gegen-Gewalt zu vertheidigen, und nicht mit einiger Infamie Ihre Ehr und Gut per Tractatum veraccordiren zu lassen, wie dann niemahln kein Kayser das Fürst- und Cavalier-Recht im Reich verthütten können ic.

Sequit.

1647. Sequitur Eventualis Resolutio Domini Archi-Episcopi, Principis Electoris 1647.
Dec. Trevirensis, super Punctis Pacificationis Monasteriensis a Cæsa-
rea Majestate 20. Nov. Ao. 1646. accordatis. Dec.

Wann ferner eine Nothdurfft erachtet, nochmahln, wie Sie vorhin öfter durch ihre Abgeordnete zu Münster gethan, zu erklären, daß, so viel die streitige Clöster und Güter belanget, Ihre Churfürstliche Gnaden samt Dero Erzb- und Stifter, als welche fremden Kriegs zumahln nicht zu entgelten, sondern bey der Königlich verprochenen Indemnification und bey der confederirten Königlich, vor sich und im Nahmen aller Protestirenden Stände unterschriebenen und versiegelten Capitulation allerdings zu verbleiben haben, anders nicht können als cum expressa reservatione rerum judicararum, transactarum & ablatarum, bey dem Passauischen Vertrag, darauf erfolgten Reichs-Constitutionibus, der herbrachten Observanz und Possession, vermög deren in Einziehung der Geislichen Güter, sonderlich mit Pfalz und Grafen von Nassau, alles in gleiche Theil bisshero abgetheilt worden, die interessirte Ordines aber samt den Pfarr-Herren von des Erzb- und Bischoffs Antheil unterhalten und bezahlt werden sollen, also zu bestehen, daß gleichwohl ihnen nicht zuwider, mit den übrigen, mit denen sie theils in würcklicher Handlung begriffen seyn, auf gleiche Weiß zu componiren, oder die processus in Camera zu instruiren, und ihres Rechtens zu erwarten, ohne jedoch daß innerhalb deren in Prager-Frieden veranlaßten Jahren einige Execution vorgenommen werden soll: demnachst dann und mit solchem ausdrücklichen Vorbehalt, auch nochmahltiger Anzeig, daß Ihre Churfürstliche Gnaden sich oder ihre Erzb- und Stifter, einiger anderer Gestalt in diesem Tractat so wenig als in diesem Krieg, daraus Sie sich durch ihren Trierischen Frieden und Neutralität oberstandener massen zeitlich gezogen, nicht interessiert machen oder einlassen wollen, sollen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Abgeordnete, den 2. Puncten Satisfactionis Regis Christianissimi ihres Theils alles Inhalts (salva per omnia Capitulatione Regia) ratificiren; bey dem 3ten aber und dahin gehöriger Cession des Vor-Pommern, Insula Rügen, Erzb-Bisthum Bremen, Bisthumen Verden, Halberstadt, Raseburg und anderer Gerechtigkeiten, die Protestirenden ersuchen, sie wollen nicht allein vor sich selbst von ihren gesuchten Extremis absehen, sondern auch die Cron Schweden dahin erbitten, damit sie sich zu billigen Conditionibus möge behandeln lassen, darbey den interessirten Catholischen Ständen an Hand geben und anheim stellen, ob selbe neben den Chur-Trierischen Abgeordneten, die Cron Frankreich um ihre vermögende Interposition bey der Cron Schweden und Protestirenden, der Catholischen Religion zum besten, nochmahlanlangen wollen. Wann aber durch dieses alles ein bessers nicht zu erhalten, so haben die Chur-Trierische Abgeordnete demjenigen, was die Kayserlichen Herren Plenipotentarii bereit eingewilliget, wann proprii pastores propriarum ovium ein solches auch zulassen müssen, nicht zu widersprechen, sondern dasselbe permissivè, ohne Nachtheil der Trierischen und Speyerischen Kirchen, zu unterschreiben. Sodann endlich wegen des Voti und Sessionis, welche die Kayserlichen der Cron Schweden allbereit eingeräumt haben, den Herren Kayserlichen, gesamtten Chur-Fürsten und Ständen zu Gemüth zu führen; Nachdemmahln dieser gestalt die Protestirende an ihrer Seiten zween Könige im Reich haben, ob nicht zu Erhaltung eines rechtmäßigen æquilibrium in Religion- und Prophan-Frieden, und Verhütung alles Mißtrauens zwischen beyder Religion Ständen, wie nicht weniger aller Repressalien (welche bey den benachbahrten Königen zu viel gemein sind) der Cron Frankreich, welche nicht weniger Lande, Fürstenthum und Städte im Reich in Händen hat, ebenmäßig nur eine Sessio und Votum im Fürsten-Rath, und nur eine unter den Reichs-Räthen einzuräumen, oder sonstn einem so wenig als dem andern zugestattet seyn. Fürters auch wegen des 4ten Punctens die Hessen-Casselsche Satisfaction betreffend, wann zuorderst die Herren Kayserlichen ihre Meynungen eröffnet, alsdann würde Chur-Trier ihres Voti sich auch vernehmen lassen, hiez zwischen Ihre Churfürstliche Gnaden zu allen kriegenden Theilen, bevorab beyden

1647. Fürstlich-Hessischen Häusern als Chur-Trierischen Lehens-Trägern, dasjenige, was ver- 1647.
Dec. sprochen worden, wie auch Laut Land-Friedens und Neutralität Ihre treulich gehalten werden solle, sich versehen wollen. Dec.

Beschehen ist dieser Actus, auf Jahr, Indiction, Kayserliche Regierung, Monath, Tag, Stund und Plas, als obstehet, in Beyseyn der Ehregeachten und Wohl-gelahrten Hans Paul Meyern und Zachariae Jeremiae Wilhelmi, als glaubwür-digen hierzu sonderlich beruffener und erbetener Zeugen.

(L. S.)

Und dieweil ich Georgius Colnen, von Päpstlicher und Kayserlicher Macht und Gewalt offenhahrer Notarius und des Churfürstlichen Geistlichen Gerichts zu Trier geschwohrner Schreiber, bey obgedach-ter Deduction, Protestation, Retorsion, Reservation, Defension und Eventual-Resolution persöhnlich zugegen gewesen, dieselbe also beschehen, gesehen, gehört und ad notam genommen; habe ich diß gegenwärtig offenhahres Instrument durch meinen Amanuen-sem abschreiben lassen, und in diese offene Form gebracht, dasselb mit meinem Nahmen, Zunahmen und gewöhnlichem Notariat-Zeichen, unterschrieben und unterzeichnet. Zu wahren Urkund aller obge-schriebenen Sachen, darzu sonderlich beruffen und erbeten.

(L. S.)

Pro Copia Georgius Colnen, Notarius
qui supra, in fidem subscripsit &
sigillavit.

§. XI.

Von der
Reichs-Land-
Bogtey Ha-
genau.

Es ist zwar im Dritten Theil, XXIII. ten Deductionen sub N.I. & II. genaue-
Buch, S. 33. p. 660. &c. von der Land- re und umständlichere Nachricht davon
Bogtey Hagenau Bericht ertheilet wor- enthalten ist; So wird es nicht undienlich
den; Nachdem aber in denen beyden an- seyn, solche hier beyzufügen.

liegenden auf dem Congress distribuir-

N. I.

Brevis & succincta adumbratio Jurium Praefecturae Provincialis Hagenoensis, in Decem Civitates Imperiales, Hagenoam, Colmariam, Selestadium, Weissenburgum, Landoam, Ober-Ebenhemium, Keyfersbergam, Monasterium in Valle St. Gregorii, Roshemium & Turinghemium.

Si absque lege loqui pudeat Juris-Consultum, multo magis in re ardua & annox antiquitatis tenebris involuta sine Documentis publicis Politicum. Cum itaque de *Praefectura Provincialis Hagenoensis* in Imperii *Decapolum Alsaticam* Juribus, & eorundem in Coronam Galliae à Serenissima Domo Austriaca translatione, frequens tam inter S. R. Imperii Status, quam exteros feratur sermo, publicae operae pretium visum, stantibus adhuc Westphalicis Pacificatoriis Tractatibus, compendiosissime sequentem bigam quaestionem, earundemque decisiones ex subnexis Instrumentis publicis, justis & æqui amantis Lectoris judicio eruendas committere.

Qua-